

Vertraulich

ac

KRIEGSMATERIAL-TRANSIT DURCH DIE SCHWEIZ

Export von Kriegsmaterial aus der Schweiz

I. Aus der vertraulichen Notiz über eine Besprechung bei Minister Kohli vom 25. April d.J. sowie den uns übermittelten Beilagen ergibt sich :

1. dass kürzlich 58 amerikanische Panzerwagen durch die Schweiz transportiert worden sind;
2. dass der Transit von 79 amerikanischen Raupen-Truppentransportwagen mit Panzertransportwagen der schweizerischen Armee bewilligt worden ist;
3. dass der Bundesrat das Politische Departement beauftragt hat, über den Komplex des Kriegsmaterial-Transits, speziell von amerikanischem bzw. NATO-Armeematerial, einen grundsätzlichen Bericht auszuarbeiten.

II. Grundsätzliche Bemerkungen von Minister Kohli

"Rein neutralitätsrechtlich sind solche Transite an sich zulässig. Eine andere Frage ist es, ob sie politisch klug sind, namentlich wenn sie in grösserem Ausmasse und in Zeiten erhöhter Spannung erfolgen. Man sollte auch dafür Sorge tragen, sie für die NATO nicht zur Gewohnheit werden zu lassen; wir würden uns ansonst der Gefahr eines amerikanischen Druckes in Momenten aussetzen, in denen den Amerikanern an solchen Transporten am meisten und uns am wenigsten gelegen wäre."

III. Diese Bemerkungen von Minister Kohli, verbunden mit der Tatsache, dass der Bundesrat über die Frage einen Bericht ausarbeiten lässt, zeigen, dass man sich in Bern über die politische Problematik des Transits von Kriegsmaterial Rechenschaft ablegt.

Da es sich in den erwähnten konkreten Fällen durchwegs um amerikanisches Kriegsmaterial gehandelt hat, wäre es

./.



wünschenswert gewesen, wenn der Botschafter in Washington konsultiert worden wäre.

IV. Von hier aus gesehen drängen sich folgende Feststellungen auf :

Im Zusammenhang mit verschiedenen Verletzungen unseres Luftraumes durch amerikanische Militärflugzeuge im Laufe des Monats Juli 1958 übergab das Departement am 5. August 1958 der USA-Botschaft in Bern eine Note, in welcher u.a. ausgeführt wurde :

" D'une manière générale, et pour des motifs inhérents à la sauvegarde de la souveraineté et la politique de neutralité, aucune autorisation de survoler le territoire suisse ou d'y atterrir n'est accordée dans les cas qui revêtent un caractère essentiellement militaire. Des permis peuvent, en revanche, être délivrés lorsque le vol a un caractère représentatif, comme par exemple le transport de personnalités officielles et la participation à des manifestations aéronautiques, ou de nature humanitaire, comme dans les cas d'opérations de sauvetage et de transports urgents de blessés ou malades."

Diese Erklärung, die alle Züge einer Prinzipien-Deklaration trägt, visiert zwar nur Flugzeuge. Es ist aber schwer einzusehen, warum andere Kampf-Fahrzeuge grundsätzlich anders behandelt werden sollten. Man sollte auch annehmen dürfen, dass die blosse Tatsache der Bezahlung für den Transit von Kriegsmaterial die Schweiz nicht veranlassen kann, von ihren Prinzipien abzuweichen !

Das entscheidende Kriterium ist wohl im Satze zu suchen "... les cas qui revêtent un caractère essentiellement militaire". Der Transport von 58 Panzerwagen und von 79 Raupen-Truppentransportwagen stellt eine Kriegsmaterialverschiebung dar, deren militärischer Charakter nicht verkannt werden kann. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, dass der Transport gerade im Zeitpunkt erfolgt, wo das Deutschlandproblem akut ist und in Richtung von Italien nach Deutschland. (Dies trifft jedenfalls für die Truppentransportwagen zu; von den Tanks wissen wir es nicht, doch gehen wir in der Annahme, es sei so, kaum fehl.)

- 3 -

V. Auf unser Begehren hin hat uns das Departement über die Frage des Kriegsmaterialexports nach Kuba unterrichtet.

Aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt sich, dass zum Teil vor, zum Teil nach dem Sturze von Batista, von der Schweiz Kriegsmaterial im Werte von annähernd 1 Million Franken nach Kuba geliefert worden ist. In seinem Schreiben vom 25. März d.J. führt hierzu der Generalsekretär des Departements aus :

"... dass seit anfangs 1958 gewisse Verbindungsmittel und optische Geräte, die bewilligungspflichtiges Kriegsmaterial darstellen, nach Kuba ausgeführt wurden"

Es wird also expressis verbis anerkannt, dass es sich um Kriegsmaterial handelt, und es tönt wenig überzeugend, wenn im gleichen Schreiben weiter unten gesagt wird :

"Da dieses Material nicht als Kriegsmaterial im engeren Sinne angesehen werden kann, zu dem Waffen, Munition und Sprengstoffe gezählt werden, wurden die entsprechenden Ausfuhrbewilligungen erteilt."

Die Liste des exportierten Materials beseitigt im übrigen alle Zweifel über dessen rein militärischen Charakter : Kleinfunkgeräte, Handgeneratoren, tragbare Sende- und Empfangsgeräte, Infrarot-Beobachtungs- und Ziellanlagen etc.

Am 29. April d.J. wurde uns vom Staatsdepartement ein vertrauliches Aide-Mémoire übergeben, in welchem der Schweiz nahegelegt wird, in der Lieferung von Kriegsmaterial nach der karaischen Zone Zurückhaltung zu zeigen. Der Zusammenhang mit den tatsächlich erfolgten schweizerischen Kriegsmateriallieferungen ist offenkundig.

8. Mai 1959.
TH/ba

12

A n h a n g

Auszüge aus den Geschäftsberichten des Bundesrates

1949 (S. 71)

" Das Politische Departement prüft jeden Fall gemeinsam mit dem Militärdepartement. So veranlassten die Spannungen, welche in gewissen Ländern aufgetreten sind, das Departement, Kriegsmaterialsendungen nach diesen Gebieten zu untersagen. "

1950 (S. 82)

" Entsprechend den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 28. März 1949 hat das Politische Departement im Einvernehmen mit dem Militärdepartement zugestimmt, dass Gesuchen um Ausfuhr von Waffen defensiven Charakters nach Ländern, von welchen nicht zu erwarten ist, dass sie in kriegerische Verwicklungen einbezogen werden, entsprochen werde. "

1952 (S. 97)

" Die ausländischen Kriegsmaterialbestellungen bei der schweizerischen Industrie stiegen in fühlbarer Weise an. Ausfuhrbewilligungen wurden jeweils nur erteilt, nachdem jeder einzelne Fall von den zuständigen Bundesstellen auf seine politischen, militärischen und wirtschaftlichen Aspekte hin sorgfältig geprüft worden war.

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial im Sinne der einschlägigen Bundesratsbeschlüsse ist lediglich für einige Sendungen zu zivilem Gebrauch bewilligt worden. "

1955 (p. 119)

" Le Conseil fédéral a décidé, le 8 novembre, de refuser toute demande d'exportation et de fabrication de matériel de guerre destiné à Israël et aux Etats de la Ligue arabe; toutefois, et afin de ne pas provoquer la rupture des contrats en cours, le Conseil fédéral a décidé qu'il serait donné suite aux demandes d'exportation de matériel de guerre vers ces pays lorsque l'autorisation de fabrication de ce matériel aurait été accordée antérieurement. Ces décisions ont été prises en raison de l'évolution de la situation dans le Proche-Orient. "

1956 (p. 136)

" N'ont été acceptées que des demandes de fabrication ou d'exportation ne pouvant présenter d'inconvénients du point de vue de notre politique de neutralité; un refus a été opposé, notamment lorsqu'il s'agissait de commandes destinées à des pays en guerre ou dont la situation politique était incertaine. "